Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechts-kräftig. Die mit einem † versehenen Entscheidungen der Obergerichte sind zum Abdanzelten † versehenen Entscheidungen des hetr. Gerichts vorsind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung des betr. Gerichts vorgesehen Bischen Bischen Bernsteilung bedeutet, daß zu gesehen. Ein * nach der lfd. Nr. der Entscheidung bedeutet, daß zu dieser ein * nach der lfd. Nr. der Entscheidung bedeutet, ist. dleser eine Anmerkung im unteren Teil der Seiten abgedruckt ist.

1. Bundesverfassungsgericht

1. StGB SS 175f.; GG Art. 2 Abs. 1 (Männliche Homosexualität und GG)

a) Die Strafvorschriften gegen die männliche Homosexuali-Gleichheitssatz der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG, weil der bio-logische Gasch Lat. logische Geschlechtsunterschied den Sachverhalt hier so ent-scheiden. scheidend prägt, daß etwa vergleichbare Elemente daneben vollkommen zurücktreten.

b) Die §§ 175f. StGB verstoßen auch nicht gegen das Grund-echt ans § 175f. Abs. 1 techt auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 6(i), da homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt stöllt und nicht eindeutig sestgestellt werden kann, daß jedes offentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehlt.

c) Welche Folgen der Tod des Beschwerdeführers für ein häneigen anhängiges Verfassungsbeschwerdeverfahren hat, läßt sich nur im Einzalen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art des angegriffenen Hoheitsalt unter Berücksichtigung der Art des angegriffenen Hoheitsaktes und des Standes des Verfassungsbeschwerdever-fahrens autofahrens entscheiden. BVerfG, Urt. v. 10. 5. 1957 - 1 BvR 550/52

Aus den Gründen: [Das Urteil beginnt mit einem historischen Überdas den Gründen: [Das Urteil beginnt mit einem nistolischen Unzucht über die strafrechtliche Behandlung der gleichgeschlechtlichen führt Unzucht und bringt dann den Prozeßablauf (A). Anschließend führt das Gericht 2006 (A) an den Prozeßablauf (A) anschließend führt des Gericht 2006 (A) an den Prozeßablauf (A) anschließend führt des Gericht 2006 (A) an den Prozeßablauf (A). das Gericht aus (B I), daß die §§ 175, 175a StGB trotz ihres national-sozialistischen T. B. J. daß die §§ 175, 175a StGB trotz ihres national-Solalistischen Ursprungs, insbesondere ihrer Ableitung aus dem Er-Machtigungs G. v. 24. 3. 1933, formell wie materiell beim erstmaligen Zusammentritt des Bundestages in Geltung standen. Dieser Abschnitt schließt mit den Worten:]

the \$\frac{8}{8}\$ 175, 175 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen Gesetzgeber in Westlichen 75 a StGB sind von keinem deutschen 75 a StGB sind von keinem 65 a StGB Die §§ 175, 175 a Steff sind von keinem deutschen Gesetzgebei in Die Gerichte haben nach anfänglichem Schwanken diese Bestimmundin einhellig ausgehöben der neu errichteten sen einhellig angewandt und dafür die Billigung der neu errichteten obersten Gerichte wardt und dafür die Billigung der neu errichteten fer gerichte von Gerichte sen einste haben nach anranghenem Schwaller der neu errichteten betsten Gerichte gefunden (OGHSt. 1, 126 für § 175 a; BGHSt. 1, 80 BGHSt. 1, 107 = NJW 51, 497; 310; NJW 52, 4323 = NJW 53, 4761; LM § 175 Nr. 5 = NJW 50, Vorschriften nur vereinzelt wildersprachen worden; zweifelnd vor allem vorschriften nur vereinzelt widersprochen worden; zweifelnd vor allem pel. Kohlrausch 2000 wo im Ergebnis aber die Fortselt widersprochen worden; zweifelnd vor allem pel. Lange-Kohlrausch, 39./40. Aufl. (1950), wo im Ergebnis aber die Fort-kilung belaht und der Literatus worden; zweifelnd von ander Reliung belaht und der Literatus worden; zweifelnd von ander Lange Reliung belaht und der Literatus worden; zweifelnd von ander Li Seltung bejaht und nur für die Auslegung des § 175 n. F. StGB die fordert zu der Beschränkung auf beischlafähnliche Handlungen gebote. Wird (vol. 2016) Griert wird (vgl. auch Lange, JZ 51 S. 562 ff., in der Besprechung von II. Die Voortstankung auf beischlaffahnliche Handlungen geber wird (vgl. auch Lange, JZ 51 S. 562 ff., in der Besprechung von II. Die Voortstankung auf des Urteil fort:]

II. Die Vereinbarkeit der §§ 175, 175a Ziff. 3 StGB mit dem GG estreitet den Dankeit der §§ 175, 175a Ziff. 3 StGB mit dem GG. Er bestreitet der Beschwf in erster Linie unter Hinweis auf Art. 3 GG. Er macht geltend die Vereinbarkeit der §§ 175, 175 a Ziff. 3 StGB mit uch macht geltend die Vereinbarkeitsgrundsatz Note: the der BeschwF in erster Linie unter Hinweis auf Art. Subschliebend, diese Vorschriften verletzten den Gleichheitsgrundsatz benadem in seinen Vorantenen en der Gleichvor allem in seiner besonderen Ausgestaltung hinsichtlich der Gleich-berechtigung der Goodbackter verletzten den Gleichheitsgrundsetzten Gedentigung der Goodbackter von der Bereiten aber auch mit dem allgemeinen berechtigung der Geschlechter, sie seien aber auch mit dem allgemeinen Der in Art. 3 Abs.

Darin der Rechtsgleichheit unvereinbar. Der in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ausgesprochene Grundsatz der Gleicheneitigung von 3.2 und 3 GG ausgesprochene durch die §§ 175, 175 a. berein Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ausgesprochene Grundsatz der Gebergehrigung von Männern und Frauen werde durch die §§ 175, 175 a Man Verletzt. Weil ausgesprochene Health Beziehungen zwischen Frauen. Stephtigung von Mannern und Frauen werde durch die §§ 179, 170-Mannern und Frauen werde durch die §§ 179, 170-Mannern bestraft Worden nicht aber auch solche zwischen Frauen. Mannern und Frauen weiten Beziehungen zwischen Frauen. Mannern bestraft werden, nicht aber auch solche zwischen Frauen. desha Ziff. 3 St. Green, nicht aber auch speziellen Gleichheitssatz 175a Ziff, 3 StGB sei außerdem mit dem speziellen Gleichheitssatz sen Verführung zu gleichgeschlechtlicher Unzucht auf 21 Jahre fest-und Sel, Währung der Geberteiter für Mädehen gegen Verführung Sesetzt verführung zu gleichgeschlechtlicher Unzucht auf 21 Jahre 101.

Auf Beischlaf nach § 182 StGB nur 16 Jahre betrage.

The Stehle fernes 182 StGB nur 16 Jahre betrage.

Es telle ferner schlechthin, jeder zureichende sachliche Grund at the Beschlechtliche Beziehungen zu bestrafen, falls nicht besonliche Ersehwermen denn durch gleichgeschlechtliche beziehungen zu bestrafen, denn durch gleichgeschlechtder Belehgeschlechtliche Beziehungen zu bestrafen, falls nicht bestehe Beziehungen zu bestrafen, falls nicht bestehtliche Beziehungen zu bestrafen, falls nicht besteht Beziehungsgründe hinzutreten, denn durch gleichgeschlechtliche Beziehungen als solche werde ein öffentliches Interesse nicht verlich. Die Bestrafung diechheits Homosexualität sei also willkürten. whe Bouwerungsgründe hinzutreten, denn und Beziehungen als solche werde ein öffentliches Interesse nicht verlich. Die Bestratung der männlichen Homosexualität sei also willkürst, und verstone der männlichen Homosexualität sei also willkürst, und verstone der männlichen Homosexualität sei also willkürst, und verstone der männlichen Homosexualität sei also willkürsten der verstone der männlichen Homosexualität sei also willkürsten der verstone der männlichen Homosexualität sei also willkürsten der verstone de total Die Bestrafung der männlichen Homosexualität sei also willkund verstoße dadurch auch gegen den allgemeinen Gleichheitsdes Art. 3 Abs. talz des Art. 3 Abs. 1 GG.

A. Das GG statuiert in Art. 3 Abs. 2 die Gleichberechtigung Geschlechten und Frauen sind gleichten. A. Das GG statuiert in Art. 3 Abs. 2 die Gleichberechtigung berechtigt" und wiederholt dieselbe Regel im Rahmen der Abs. 3 in negativer Wendung: Differenzierungsverbote des Abs. 3 in negativer Wendung: Miemand des Verbote des Abs. 3 in negativer Wendung: Differenzierungsverbote des Abs. 3 in negativer Wendung oder bevorzugt wegen seines Geschlechts... benachteiligt durch bevorzugt wegen seines Geschlechts... benachteiligt oder hand darf wegen seines Geschlechts... benachtensturch bevorzugt werden." Durch diese Bestimmungen, wie der Gesetzgeher Wertentscheidungen des GG, wird auch beit Gesetzgeher von der Beum seiner Gestaltungsfreitentscheidungen des Gestaltungsfreitentsche des Gestaltungsfre der die sonstigen Wertentscheidungen des GG, wird auch die desetzgeber gebunden, der Raum seiner Gestaltungsfreibab begrenzt. Die vom beit Gesetzgeber Wertentscheidungen. Gestaltungsnicht des Erfolg gebunden, der Raum seiner Gestaltungsnicht begrenzt. Die Verfassungsbeschwerde müßte also Erfolg Besch, wenn A Die Verfassungsbeschwerde müßte auf die vom Das ist haben begrenzt. Die Verfassungsbeschwerde müßte also Beschwir wenn Art. 3 Abs. 2 und 3 GG überhaupt auf die vom aben wir der werde gewendbar wäre. Das ist aber nicht genannten Tatbestände anwendbar wäre. Das ist

1. Die Ansicht des Beschwf, die Festsetzung des Schutzalters in light Ziff. 3 Sten il 1/5 à Ziff. 3 StGB verstoße gegen den Grundsatz der Gleichberen der Geschlechter, ist unbegründet. § 175 a Ziff. 3 StGB behan-5a Zilf. 3 StGB Verstoße gegen den Grundsatz der Gleichberech-ng der Geschlechten ist unbezeindet 8 175a Zilf. 3 StGB behan-

delt ein gleichgeschlechtliches, § 182 StGB ein heterosexuelles Delikt. Die beiden Straftathestände sind also – auch abgesehen von dem Geschlecht des Geschützten – wesensverschieden und daher i. S. des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG nicht vergleichbar.

2. Die Strafvorschriften gegen die männliche Homosexualität verstoßen (aber auch) in ihrer Gesamtheit nicht gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG.

a)...b) Eine Prüfung ergibt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau für die gesetzgeberische Behandlung der männlichen und der weiblichen Homosexualität keinen Maßstab abgibt.

Bereits in der Entsch. des BVerfG v. 18. 12. 1953 (BVerfGE 3, 225 = NJW 54, 65) ist darauf hingewiesen, daß – unbeschadet des Grundsatzes der Gleichberechtigung – im Bercich des damals zur Erörterung stehenden Familienrechts, im Hinblick auf die objektiven biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses auch eine besondere rechtliche Regelung erlaubt oder sogar notwendig ist (z. B. alle Bestimmungen zum nung ertaudt oder sogar notwendig ist (z. b. auf bestimmungen zum Schutze der Frau als Mutter, Differenzierungen der Art der Leistung für die Familiengemeinschaft)" (aaO [242]). Der gleiche Gedanke trägt die Entsch. v. 25. 5. 1956 (BVer/GE 5, 9 [12] = NJW 56, 985), in der es sich um die Vereinbarkeit von Arbeitszeitbeschränkungen zugunsten der Frau mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG handelte. Die Vereinbarkeit ist hier bejaht worden, weil die angegriffene Norm eine Regelung trifft, "die der biologischen Besonderheit der Frau im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses schützend Rechnung trägt".

Auch für das Gebiet der Homosexualität rechtfertigen biologische Verschiedenheiten eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter. Die Verwendung des Ausdrucks "wegen seines Geschlechts" in Art. 3 Abs. 3 GG scheint allerdings darauf hinzudeuten, daß gerade solche Unterscheidungen untersagt sind. Mit dieser Auslegung wird man dem Sinn dieser Bestimmung jedoch nicht gerecht: Wie der ganze Grundrechtsteil des GG hat auch Art. 3 GG den Menschen als sozialbezogene Persönlichkeit im Auge; daher gilt das Verbot der Differenzierung nach dem Vergleichspaar Mann-Frau nur dann, wenn der zu ordnende soziale Lebenstatbestand essentiell vergleichbar ist, d. h. wenn er, vom Geschlecht der Betroffenen abgesehen, weitere wesentliche Elemente umfaßt, die ihrerseits gleich sind. Es müssen also den für Mann und Frau zu vergleichenden Tatbeständen wesentliche Elemente gemeinsam sein, die verglichen werden können – wie z.B. im Arbeitsrecht oder im Wahlrecht. Diese Voraussetzung für die Anwendung von Art. 3 Abs. 3 GG fehlt nicht nur, wenn gemeinsame Elemente überhaupt nicht vorhanden sind, sie ist auch dann nicht gegeben, wenn der biologische Geschlechtsunterschied den Lebenssachverhalt so entscheidend prägt, daß etwa vergleichbare Elemente daneben vollkommen zurücktreten. Auch dann sind für eine natürliche Auffassung vergleichbare Tatbestände nicht mehr gegeben, so daß die verschiedene Behandlung von Mann und Frau mit den in Art. 3 Abs. 3 GG gebrauchten Begriffen "Benachteiligen" und "Bevorzugen" nicht mehr sinnvoll zu erfassen ist - sie passen nicht mehr.

Die Unanwendbarkeit des Art. 3 Abs. 3 GG – und dasselbe gilt für Abs. 2 dieses Artikels – aus diesen Gründen ist evident, wenn der zu ordnende Lebenstatbestand überhaupt nur in einem Geschlecht verwirklicht werden kann.

Zum Beispiel kann der Mann, da nur die Frau Mutter wird, durch Bestimmungen zum Schutz der Mutter niemals im Rechtssinn bevor-zugt oder benachteiligt werden. Deshalb spielt die Gleichberechtigung keine Rolle im gesamten Gebiet des Mutterschutzes.

Ebenso schließen die oben entwickelten Gründe die Anwendung der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG im Bereich des Sexual-strafrechts aus, für dessen Tatbestände der Geschlechtstrieb des Menschen das konstituierende Element ist. Ohne weiteres ergibt sich ihre Unanwendbarkeit auf Strafbestimmungen, die dadurch notwendig werden, daß die zwischen den Geschlechtern bestehende Spannung typische soziale Gefahren mit sich bringt. Diese Spannung beruht gerade auf der natürlichen Verschiedenheit der beiden Geschlechter, so daß der Geschlechtsschiedenheit der betatt unterschied für diese Gruppe von Strafbestimmungen der notwendige Ausgangspunkt ist. Hier wird der Straftatbestand wesentlich dadurch bestimmt, daß der Mann als männliches Geschlechtswesen, die Frau als weibliches Geschlechtswesen in Erscheinung tritt und aus der besonderen biologischen Eigenart der beiden Geschlechter sich typische besondere Gefahrensituationen ergeben. Es kann daher keine Rede davon sein, daß es Art. 3 Abs. 2 und 3 GG verletzen würde, wenn beispielsweise die Strafdrohungen der §§ 177 (Notzucht) oder 181a (Zuhälterei) sich einseitig gegen das männliche Geschlecht richten,

Bei der gleichgeschlechtlichen Liebe handelt es sich nun nicht um das Spannungsverhältnis zwischen den Geschlechtern, da die beteiligten Personen nicht zu dem anderen, sondern zu dem eigenen Geschlecht in Beziehung treten. Daraus folgt aber keineswegs, daß männliche und weibliche Homosexualität vergleichbare Tatbestände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG bilden. Gemeinsam ist hier zwar der formale Oberbegriff der "gleichgeschlechtlichen" oder "widernatürlichen" Unzucht, nicht aber sind es die entscheidenden Elemente des Tatbestandes. Mann und Frau können als verschiedene Geschlechtswesen auch die gleichgeschlechtliche Unzucht nur in den ihrem Geschlecht möglichen und eigenen Formen ausüben. Diese besondere Geschlechtsprägung der gleichgeschlechtlichen Unzucht tritt wie in der Verschiedenartigkeit der körperlichen Begehungsformen so auch in dem verschiedenartigen psychischem Verhalten bei diesen Vorgängen zutage und bestimmt von diesen biologischen Verschiedenheiten her deutlich das gesamte Sozialbild dieser Form sexueller Betätigung.

Die Beweisaufnahme hat [durch Anhörung und Verlesung gutachtlicher Äußerungen von Sachverständigen¹)] dies zur vollen Überzeugung des Gerichts geklärt. Sie hat zunächst ergeben, daß die Verbreitung der weiblichen Homosexualität hinter der der männlichen erheblich zurückbleibt. Allerdings sind die deutschen Sachverständigen mangels statistischer Unterlagen insoweit auf Vermutungen angewiesen, ihr Urteil über das Ausmaß der Verbreitung ist daher nicht einheitlich, zumal die ungleiche strafrechtliche Behandlung von schwer durchschaubarer Bedeutung für Häufigkeit und Bekanntwerden der einzelnen Fälle ist. Besonders aufschlußreich ist daher das Gutachten des Sachverständigen *Graßberger* über die Verhältnisse in Österreich, wo die Homosexualität bei beiden Geschlechtern in gleicher Weise bestraft wird. Seinem Gutachten liegt Material für 6098 Fälle männlicher und 142 Fälle weiblicher Homosexualität aus den Jahren 1922 bis 1936 und für 3550 Fälle männlicher und 114 Fälle weiblicher Homosexualität aus den Jahren 1946 bis 1953 zugrunde. Dieses Material zeigt, daß in Österreich die Zahl der wegen lesbischer Liebe verurteilten Frauen weniger als 4% der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilten Männer erreicht, und daß damit der Anteil von Frauen an den Verurteilungen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht nur rund ein Siebentel ihrer Beteiligung an der gesamten Kriminalität beträgt. Dabei betont der Sachverständige ausdrücklich, daß dieser zahlenmäßige Unterschied nicht auf einer bei den Frauen höheren Dunkelziffer beruht, die etwa aus einer unterschiedlichen Verfolgungsintensität zu erklären

Gewiß kann es für die Vergleichbarkeit männlicher und weiblicher Homosexualität als Straftatbestand nicht entscheidend auf die Häufigkeit solcher Fälle ankommen. Trotzdem hat die Verschiedenheit der Quantität ihre Bedeutung, denn sie ist ein wichtiges Symptom auch für eine qualitative Verschiedenheit; sie legt den Gedanken nahe, daß beide Tatbestände als soziale Phänomene ihrem Wesen nach verschieden sind. Das wird durch die Sachverständigengutachten bestätigt.

Wie der Sachverständige Giese dargelegt hat, müssen bei der Sexualität zwei Aspekte unterschieden werden: ein generativ-vegetativer, d. h. ein Aspekt auf das unbewußte Funktionieren des Körpers im Zusammenhang mit der Geschlechtlichkeit, und ein davon geprägter sozialer Aspekt. Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin. Dieser Unterschied der physiologischen Funktion läßt sich aus dem Zusammenhang des geschlechtlichen Seins nicht ausgliedern, er ist mit konstituierend für Mann und Frau als Geschlechtswesen (Kroh). Der entscheidende Unterschied zwischen Mann und Frau – der alle übrigen Unterschiede im Keim in sich schließt – ist aber unter dem generativ-vegetativen Aspekt die Tatsache, daß sich das Vatersein an den kurzen Zeugungsvorgang nicht über weitere generativ-vegetative Leistungen, sondern nur durch zeitlich davon getrennte soziale Leistungen anschließt, während die sozialen Leistungen des Mutterseins mit dem Vorgang des Empfangens über die generativ-vegetativen Lei-stungen der Schwangerschaft, der Geburt und des Stillens, also durch einen langdauernden natürlichen Prozeß, unmittelbar verknüpft sind. Anders als der Mann wird die Frau unwillkürlich schon durch ihren Körper daran erinnert, daß das Sexualleben mit Lasten verbunden ist.

1) Das $B\mathit{VerfG}$ hatte die Anhörung von Sachverständigen zu folgenden Fragen angeordnet:

,,a) Bestehen im Triebleben beim Mann und bei der Frau wesentliche Unterschiede, die sich auch bei gleichgeschlechtlicher Betätigung auswirken?

b) In welcher Richtung stellen männliche Homosexualität einerseits und lesbische Liebe andererseits eine soziale Gefährdung dar? Sind ihre Auswirkungen und Erscheinungsformen in Familie und Gesellschaft verschieden? Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang der große Frauenüberschuß und die Häufigkeit der gemeinsamen Haushaltsführung zweier oder mehrerer Frauen (Gefahr bösartigen Klatsches und der Erpressung)?

c) Besteht ein Unterschied in der Aktivität und Hemmungslosigkeit bei gleichgeschlechtlichen Handlungen zwischen Männern einerseits und zwischen Frauen andererseits, so daß damit der Grad der Verbreitung solcher Handlungen und die Gefahr zur Verführung insbesondere hierzu verschieden ist? Tritt die männliche Homosexualität im Gegensatz zur lesbischen Liebe stärker in der Öffentlichkeit in Erscheinung? Gibt es eine Prostitution der männlichen Homosexuellen und der Lesbierinnen?"

Damit mag es zusammenhängen, daß bei der Frau körperliche Begierde (Sexualität) und zärtliche Empfindungsfähigkeit (Erotik) fast immer miteinander verschmolzen sind, während beim Manne, und zwar gerade beim Homosexuellen, beide Komponenten vielfach getrennt bleiben (Wiethold-Haltermann). Die Gefahr einer Akzentverschiebung zu Lasten der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, und zugunsten des bloßen Lustgewinnes ist daher eine besondere Gefahr der männlichen Sexualität. Die kulturelle Aufgabe, Lustgewinn und Bereitschaft zur Verantwortung zu verbinden, wird von "dem männlichen Sexualverhalten extrem häufiger . . verfehlt" als von dem weiblichen (Giese).

Diese Verschiedenheiten des Geschlechtslebens machen sich bei der Gleichgeschlechtlichkeit womöglich noch stärker geltend als bei heterosexuellen Beziehungen, da der auf Mutterschaft angelegte Organismus der Frau unwillkürlich den Weg weist, auch dann in einem übertragenen sozialen Sinne fraulich-mütterlich zu wirken, wenn sie biologisch nicht Mutter ist, während eine entspr. Kompensation beim Manne fellt. So gelingt der lesbisch veranlagten Frau das Durchhalten sexueller Abstinenz leichter, während der homoxexuelle Mann dazu neigt, einem hemmungslosen Sexualbedürfnis zu verfallen (Giese; ähnlich

Graßberger und Scheuner).

Für die Verschiedenheit männlicher und weiblicher Homosexualität spielt es ferner eine Rolle, daß die Anfälligkeit gegen Verführung der zum gleichgeschlechtlichen Verkehr Aufgeforderten in der Pubertät je nach dem Geschlecht verschieden ist. Alle Sachverständigen stimmen darin überein, daß es in der Pubertät eine Phase der Zielunsicherheit des Geschlechtstriebes gibt, und daß die in dieser Periode empfangenen Eindrücke von entscheidender Bedeutung für die Prägung der Persönlichkeit des Heranwachsenden sein können. Eine homosexuelle Verführung in dieser Altersstufe ist besonders geeignet, zu Fehlprägungen des sexuellen Empfindens zu führen, wobei offenbleihen kann, ob diese Gefahr nur da besteht, wo die Veranlagung des Verführten ihre Verwirklichung begünstigt. Die Gefahr solcher Fehlprägung ist aber bei Mädchen weit geringer als bei männlichen Jugendlichen. Diese allgemeine Erfahrung wird von den Sachverständigen zum Teil darauf zurückgeführt, daß das Mädchen weit mehr als der Knabe durch ein natürliches Gefühl für sexuelle Ordnung bewahrt werde, zum Teil darauf, daß die Mädchen altersmäßig früher auf heterosexuelle Beziehungen fixiget seine (Erkannen Wille und ein Aufgen fixiget seine (Erkannen Wille).

ziehungen fixiert seien (Scheuner, Wiethold-Hallermann).
Weiterhin lehrt die Ersahrung, daß die Lesbierin nicht in dem gleichen Maße ausschließlich gleichgeschlechtlich eingestellt ist wie der homosexuelle Mann, so daß für die Lesbierin der "Umschlag zum anderen Geschlecht" (Scheuner) leichter möglich ist (ehenso Graßberger, Wenzley, Kroh).

Die geschilderten Unterschiede des Natürlichen werden auch im Spielen Aspekt sichthan

sozialen Aspekt siehtbar.

So kann der bei beiden Geschlechtern vorhandene Trieb zu einem "Überbau", einem "Zuhause" (Giese) zwar auch bei homosexuellen Männern zu Dauerbeziehungen führen, jedoch gelingen sie selten. Männliche Homosexuelle streben häufig zu einer homosexuellen Männliche Homosexuelle streben häufig zu einer homosexuellen ständigem Partnerwechsel. Lesbische Verhältnisse hingegen tendieren ständigem Partnerwechsel. Lesbische Verhältnisse hingegen tendieren allgemein zur Dauerhaftigkeit (Scheuner, Wenzhy, Giese). Zieht man algemein zur Dauerhaftigkeit (Scheuner, Wenzhy, Giese). Zieht man dazu die größere geschlechtliche Aggressivität des Mannes in Betracht, so macht schon das evident, daß die Gefahr der Verbreitung der Homosexualität beim Manne weit größer ist als bei der Frau.

Außerordentlich verstärkt wird dieser Unterschied durch den Unterschied in der begehrten Alterslage des Partners (Graßberger). Jugendliche Lesbierinnen fehlen; Fälle von Verführung weiblicher Jugendlicher durch Lesbierinnen oder gar der Knabenschändung analoge licher durch Lesbierinnen oder gar der Knabenschändung analoge Dieses soziale Erscheinungsbild der weiblichen Homosexualität wird Dieses soziale Erscheinungsbild der weiblichen Homosexualität wird nicht beeinflußt durch Einzelfälle, wie sie die Sachverständigen nicht beeinflußt durch Einzelfälle, wie sie das Sachverständigen sich das Begehren der aktiven Lesbierin nicht auf die jugendliche, son sich das Begehren der aktiven Lesbierin nicht auf die jugendliche, zum dern auf die geschlechtlich erfahrene Frau. Die Mehrzahl der zum dern auf die geschlechtlichen Verkehr aufgeforderten Frauen befindet sich gleichgeschlechtlichen Verkehr aufgeforderten Frauen befindet sich gehender Gleichklang im Alter der Beteiligten (Graßberger) und gegenüber liebt der typisch homosexuelle Mann den Jüngling und neigt dazu, ihn zu verführen (Wiethold-Hallermann); er sucht den 20-neigt dazu, ihn zu verführen (Wiethold-Hallermann); er sucht den 20-neigt deze, Daneben gibt es die Gruppe der Päderasten, die die Alters-(Giese). Daneben gibt es die Gruppe der Päderasten, die die Altersspanne von 12 bis 17 Jahren "bis zum Bartwuchs" begehrt (Giese, auch Scheuner und Kroh).

Ein weiterer Unterschied im sozialen Erscheinungsbild männlicher und weiblicher Homosexualität ist es, daß das Strichjungenwesen eine spezifische Erscheinung der männlichen Homosexualität darstellt. Keinem der Sachverständigen war eine nur-lesbische Prostitution überkeinem der Sachverständigen war eine nur-lesbische Prostitution überkeinem der Sachverständigen Wenzhy gibt haupt bekannt; nach den Angaben des Sachverständigen Wenzhy gibt haupt bekannt; nach den Angaben des Sachverständigen Wenzhy gibt haupt bekannt; nach den Angaben des Sachverständigen Prostitutionische Prostitution, nur etwa 4 der 350 bis 380 weiblichen Prostitutionerten verkehren auch mit Lesbierinnen. Unter 470 Fällen weiblicher Homosexualität, die der Sachverständige Graßberger untersucht hat, spielten materielle Erwägungen nur in einem einzigen Falle eine viel

Sodann tritt die männliche Homosexualität unvergleichlich was stärker als die weibliche in der Öffentlichkeit in Erscheinung, was stärker als die weibliche in der Öffentlichkeit in Erscheinung, was zurückhaltung der Frau in Geschlechtsfragen bedingt sein dürfte. Anzurückhaltung der Frau in Geschlechtsfragen bedingt sein dürfte. Anzurückhaltung und Fortführung lesbischer Verhältnisse bleiben privater (Kretschmer Giese Scheibu, Schenner)

privater (Kretschmer, Giese, Schelshy, Scheuner).

Die Verschiedenheit des Sozialbildes zeigt sich schließlich darin, daß
angesichts des auch bei der Lesbierin vorhandenen Überwiegens zürteiner Empfindungen über das rein Geschlechtliche zwischen einer

lesbischen Beziehung und einer zärtlichen Frauenfreundschaft kaum eine Grenze zu ziehen ist. Infolgedessen wären Frauen, wenn weibliche Homosexualität unter Strafe gestellt würde, der Gefahr der Erpressung in weit haben. in Weit höherem Maße ausgesetzt als Männer (Schelshy, Wiethold-

Hallermann).

Während die übrigen Sachverständigen übereinstimmend männ-che und Während die übrigen Sachverständigen übereinstimmend handliche und weibliche Sexualität, durch die Verschiedenheit von Mann und Frau als Geschlechtswesen bedingt, als etwas Verschiedenes ansehen. Vertritt der Geschlechtswesen bedingt, als etwas andere Aufschen, vertritt der Sachverständige Kretschmer eine etwas andere Auflassung fassung. Zwar hat auch er nicht in Abrede gestellt, daß Unterschiede zwischen der nicht in Abrede gestellt daß Unterschiede zwischen der nicht in Abrede gestellt daß Unterschiede zwischen der nicht der zwischen der männlichen und weiblichen Sexualität vorhanden sind er hat er hat das als selbstverständlich bezeichnet und hinzugefügt, es sei ja wohl auch der mannlichen und bezeichnet und hinzugefügt, es sei ja wohl auch der Munnen in der Ja wohl auch kaum anders zu erwarten, als daß diese Nuancen in der nännlichen water dem Vermännlichen und weiblichen Sexualität irgendwie auch in dem Verhältnis weisel. In seinen hältnis zwischen Homosexuellen zum Ausdruck kommen". In seinen Weiteren Ausgruck die Merkmale geweiteren Ausführungen hat er jedoch den Akzent auf die Merkmale gelegt, "die im öffentlichen Interesse liegen", d. h. er hat sich die Frage gestellt, oh binsichtlichen Interesse liegen", der Gefahr der "Begestellt, ob hinsichtlich der sozialen Gefährdung, der Gefahr der "Bedrohung von drohung von Personen und Rechtsgütern", die weibliche und die männ-liche Harranen und Rechtsgütern", die weibliche und die männliche Homosexualität durchgreifende Unterschiede aufweisen. Von dieser hegent dieser hesonderen Fragestellung aus hat er das Bestehen "wirklich grundsätzlicher Unterschiede" zwischen der Homosexualität beider Geschlechter verneint; hinsichtlich der Sozialgefährlichkeit (Gefährdung Jugendlichen der Homosexualität beider dung Jugendlichen "Fragestellung Ausgendlichen "Fragestellung Ausgendlichen "Fragestellung Ausgendlichen "Fragestellung Ausgendlichen "Fragestellung aus hat er das Bestehen "wirklich der Sozialgefährlichkeit (Gefährdung Jugendlichen "Fragestellung aus hat er das Bestehen "wirklich der Homosexualität beider dieser besonderen Fragestellung aus hat er das Bestehen "wirklich geschlichen "wirklich geschlichen "wirklich der Homosexualität beider der Homosexualität beider des Homosexualität beider der Homosexualität der Homosexualität beider der Homosexualität beider der Homosexual dung Jugendlicher, öffentlich der Sozialgefährlichkeit (Gerandung Jugendlicher, öffentliche Ärgerniserregung namentlich durch Propaganda, Prostitution) sind nach seiner Ansicht die Unterschiede nehr quantitativer als eigentlich grundsätzlicher Art. Sie erklären sich seiner Ansicht park seiner Ansicht nach nur teilweise aus der sexuellen Eigenart von Mann und Frau, die ja auch innerhalb des Geschlechts vielfältige Varianten zeige, weitgehend dagegen aus der verschiedenen "öffentlichen Belichtung" die Ausgebende dagegen aus der verschiedene forensische Behandlichtung", die u. a. gerade durch die verschiedene forensische Behandlung herheigesche Gerade durch die verschiedene Sachverständigen ling herbeigeführt werde. Das Gutachten des Sachverständigen kreiselmer weicht also von denen der anderen Sachverständigen nicht darin ab. daß en Warthelbeiten und weibdarin ah, daß er Verschiedenheiten zwischen der männlichen und weib-lichen Homosowerschiedenheiten zwischen der männlichen und weiblichen Homosexualität verneint, sondern darin, daß er diese Verschiedenheiten zwischen darin, daß er diese Verschiedenheit Schiedenheiten anders erklärt und ihre Bedeutung unter dem Gesichts-punkt der sert in der Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gefährlichkeit anders bewertet. Diese Ausführungen, die im Ergelander Gefährlichkeit anders bewertet. Zwischen Er-Wachsenen alle Straflosigkeit der Homosexualität zwischen Er-Wachsenen alle Straflosigkeit der Homosexualität zwischen Er-Wachsenen, aber einen besonderen Schutz auch des jungen Mädchens Segen homosommen. gegen homosexuelle Verführung, vielleicht auch die Bestrafung des bloßen "Verleitens" über das "Verführen" i. S. des § 175a Ziff. 3 ferenda Bedeutung hinaus, wünschenswert erscheinen lassen könnten, mögen de lege terenda Bedeutung haben, sie können aber für die verfassungsrechtliche Prüfung des Zeite Aben, sie können aber für die verfassungsrechtliche Priliung des geltenden Rechts am Maßstab des Art. 3 GG nicht maßschend sein

Entscheidend ist, ob es sich von den biologischen Verschie-enheiten ber der weiblichen Homodenheiten her bei der männlichen und der weiblichen Homosexualität sexualität um verschiedene Tatbestände handelt. Hiervon ist das Gerial. das Gericht auf Grund des Gesamtergebnisses der Beweisauf-nahme überzeugt. Daher kann der Verfassungssatz von der Gleichberecht: Gleichberechtigung der Geschlechter hier keine Anwendung finden. finden.

Diese Feststellung wird noch dadurch bestätigt, daß in dem Lampf um die Gleichberechtigung der Geschlechter von einer Gleichbehandt Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Homosexualität niemals die Rede war.

nur gegen die männliche Homosexualität gerichtete Strafbestimmung set gerade wegen die männliche Homosexualität gerichtete Strafbestimmung diesem seigerade wegen dieser Einseitigkeit ungerecht. Doch wurde aus diesem agument nicht dieser Einseitigkeit ungerecht. Doch wurde aus diesem agument nicht dieser Einseitigkeit ungerecht. Doch wurde aus diesem ag nach (Heichbehandlung der Argument nicht schlechthin die Forderung nach (Heichbehandlung der deschlechter absolutent nicht schlecht und der Homo-Geschlechter abgeleitet, vielmehr wurde auf die ungleiche Behandlung Geschlechter abgeleitet, vielmehr wurde auf die ungleiche Behandlung berneitschlechten abgeleitet, wielmehr wurde auf die Strafbarkeit der Homodeschender abgeleitet, vielmehr wurde auf die ungleiche Benandung der Gleichter abgeleitet, vielmehr wurde auf die ungleiche Benandung sexualität überhaupt zu bekämpfen. In der sich über mehr als ein lichen albes Jahrlundert erstreckenden öffentlichen und wissenschaftlichen alle gemeinen Diskussionen um die Gleichberechtigung von Mann Gesch, au ist. soweit erkenden piemals eine Gleichbehandlung der

Anch hei der Schaffung der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG wurde nicht gedacht, daß diese Bestimmung in das geltende Sexualstrafecht gedacht, daß diese Bestimmung in das geltende Sexualstraf-Auch bei der Schaffung der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG wurde mentecht gedacht, daß diese Bestimmung in das geltende Sexualstrafkeiten zugunsten einer formalen Gleichstellung der Geschlechter einlegne könne Allandier bezu der Gesetzesgeschichte für die Aus-Reiten zugunsten einer formalen Gleichstellung der Geschlechter eingene könne. Allerdings kann der Gesetzesgeschichte für die Ausdeutung der einzelnen Bestimmungen des GG ausschlaggebende Beseche in der Dach Bestimmungen des GG ausschlagen hat. denting der einzelnen Bestimmungen des GG ausschlaggebende beteitung in der Regel nicht zukommen. Doch spiegelt sich in der Tatdas, daß der Vosselnicht zukommen. Doch spiegelt sich in der Wosselnicht zukommen. settling in der Regel nicht zukommen. Doch spiegelt sich in der Late das, nach der Verfassunggeber eine solche Folge gar nicht erwogen hat, licher Homosognatur. Für die Verschiedenheit männlicher und weibein Homosognatur.

licher Homosexualität. Bine Weitere Bestätigung dieser Auffassung ist es schließlich, daß der Bundestag es unterlassen hat, in dem 3. StrRändG v. 4. 8. das Rfo. §§ 1751. Star abwohl dieses Gesetz nicht nur des significations de la comparation de la compa Sandern von überholten, insbes. von natsoz. Bestimmungen saubern, Abs. 1 GG. auch dem nach Ablauf der Übergangsfrist des Art. 117 berechtigung dem nach Ablauf getretenen Grundsatz der Gleich-Reben igung dem Parken in Geltung getretenen Grundsatz der Gesetzbetechtige in der Mehren bei der Ubergangstate der Gielenbetechtige unbeschränkt in Geltung getretenen Grundsatz der Gielenbetechtigung der Geschlichter anpassen sollte. Wenn der Gesetzoffenbar des Geschlichter anpassen sollte wenn der Gesetzoffenbar des Mehren Anlaß auf die §§ 175f. StGB nicht zurückkam, so
emstlich des Wegen, weil er an ihrer Vereinbarkeit mit Art. 3 GG nicht

Art. 3

Nach zweifelte.

Mach alledem ist das Differenzierungsverbot des Art. 3

gleichgeschlechtliche Unzucht nicht anwendbar, weil die Eigenart

des Mr. Frau als weil bie Geschlechtswesen und die Eigenart Att der Frau als weibliches Geschlechtswesen und die Eigenart des Mannes als weibliches Geschlechtswesen den Tatbestand des Mannes als männliches Geschlechtswesen und die Eigen wesentlich männliches Geschlechtswesen den Tatbestand wesentlich männliches Geschlechtswesen daß das Mannes als weibliches Geschlechtswesen den Tatheseenstellen und so entscheidend verschieden prägen, daß das

vergleichbare Element, die anormale Wendung des Triebes auf das eigene Geschlecht, zurücktritt und lesbische Liebe und männliche Homosexualität im Rechtssinne als nicht vergleichbare Tatbestände erscheinen.

B. Kann das Vergleichspaar männliche und weibliche Homosexualität nicht unter Art. 3 Abs. 2, 3 GG subsumiert werden, so entfällt damit auch die Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 1; denn auch Art. 3 Abs. 1 GG setzt den Vergleich im wesentlichen gleicher Tatbestände voraus, woran es, wie dargelegt, hier fehlt.

Das weitere Vorbringen des BeschwF, die Bestrafung der einfachen männlichen Homosexualität sei willkürlich, weil daran kein öffentliches Interesse bestehe, macht einen unberechtigten Eingriff staatlicher Gewalt in die persönliche Freiheit geltend. Dieser Einwand ist unter dem Gesichtspunkt von Art. 2 GG zu prüfen.

III. Hierzu trägt der BeschwF vor, die Bestrafung der einfachen Homosexualität (§ 175 StGB) verletze das in Art. 2 Abs. 1 GG jedem gewährleistete Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Recht umfasse auch die freie geschlechtliche Betätigung des Individuums. Es bedeute eine gewaltsame Einengung der Existenz gleichgeums. Es bedeute in german de la commentation de la diese Empfindungen in die Tat umzusetzen. Insbes. bestehe keinerlei Bedürfnis und kein öffentliches Interesse daran, die freiwillige Aus-übung homosexuellen Verkehrs unter Erwachsenen unter Strafe zu

1. Zu dem Bereich der in Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht gewährleisteten freien Entfaltung der Persönlichkeit gehört auch das Gebiet des Geschlechtlichen. Dieses Grundrecht ist aber durch die verfassungsmäßige Ordnung begrenzt. Hierunter ist, wie das BVerfG in seinem Urt. v. 16. 1. 1957 (1 BvR 253/56, abgedr. u. a. NJW 57, 297 = JZ 57, 161ff.) dargelegt hat, die allgemeine Rechtsordnung zu verstehen, die aber, um eine verfassungsmäßige Rechtsordnung zu sein, den materiellen und formellen Normen der Verfassung voll entsprechen muß. Von dieser rechtlichen Grundlage aus ist der Vortrag des BeschwF dahin zu verstehen, daß § 175 StGB gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstoße, der – in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG – den engsten Bereich der menschlichen Freiheit schütze, weil hier durch eine Strafvorschrift das Recht auf Achtung der Intimsphäre des Menschen verletzt werde. Wäre diese Rüge berechtigt, so würde § 175 StGB in der Tat verfassungswidrig

a) Sicherlich gibt es, wie in dem Urt. v. 16. 1. 1957 ausgeführt, einen "letzten, unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit..., der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen", in den einzudringen also dem Gesetzgeber schlechthin verwehrt ist. Dieser Bereich wird aber verlassen, wenn Handlungen des Menschen in den Bereich eines anderen einwirken, ohne daß besondere Umstände, wie etwa familienrechtliche Beziehungen, diese Gemeinschaftlichkeit des Handelns als noch in den engsten Intimbereich fallend erscheinen lassen. Grundsätzlich gibt schon die Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines andern Menschen einer Handlung den Bezug auf das Soziale, der sie dem Recht zugänglich macht. Doch können auch Vorgänge, die sich in "Kommunikation" mit anderen vollziehen, aus dem Gesichtspunkte der Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen sein; die Zulässigkeit eines Eingriffs hängt davon ab, ob der "Sozialbezug" der Handlung intensiv genug ist. Zu besonderer Zurückhaltung ist der Gesetzgeber verpflichtet, wenn es sich um einen Eingriff durch ein Strafgesetz handelt, also um die schärfste Sanktion, über die die staatliche Gemeinschaft verfügt. Für diese Entsch. des Gesetzgebers kann es nun von großer Bedeutung sein, ob die in Frage stehende Handlung gegen das Sittengesetz verstößt. Denn es liegt auf der Hand, daß bei einer in dem Grenzbezirk zwischen privatem und sozialem Bereich liegenden Handlung das Bedürfnis nach Bestrafung eher bejaht werden wird, wenn feststeht, daß die soziale Gemeinschaft die Handlung eindeutig als im Widerspruch zu dem Sittengesetz stehend betrachtet, das sie allgemein als für sich verbindlich anerkennt. Eine Sanktion der Gemeinschaft wird dann im allgemeinen das Rechtsgefühl nicht verletzen, ja häufig von ihm geradezu gefordert werden. Die Verfassung erkennt das selbst an, indem sie in Art. 2 Abs. 1 GG das Sittengesetz auch als eine rechtliche Schranko des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt. Für die Gesetzgebung in ihrem Verhältnis zur verfassungsmäßigen Ordnung gebung in inrem verhatens zur verhassungsmanigen Ordnung bedeutet das zweierlei: einerseits darf sie selbst dem Sitten-gesetz nicht widersprechen – "unsittliche" Gesetze gehören nie zur verfassungsmäßigen Ordnung! – und andererseits kann nie zur verfassungsmäßigen Dialter 2000 in dererseits kann das Sittengesetz ihr selbst zum Richtmaß dienen, insofern es einen sonst unzulässigen oder doch in seiner Zulässigkeit zweifelhaften Eingriff des Gesetzgebers in die menschliehe Freiheit

legitimieren kann. So wirkt das Sittengesetz, das formal eine selbständige Schranke gegenüber dem einzelnen bei der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit bildet, auf die verfassungsmäßige Ordnung ein, soweit diese den Gesetzgeber beschränkt, wenn er seinerseits in die freie Entfaltung der Persönlichkeit eingreifen will.

b) Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz. Auch auf dem Gebiet des geschlechtlichen Lebens fordert die Gesellschaft von ihren Mitgliedern die Einhaltung bestimmter Regeln; Verstöße hiergegen werden als unsittlich empfunden und mißbilligt.

Allerdings bestehen Schwierigkeiten, die Geltung eines Sittengesetzes festzustellen. Das persönliche sittliche Gefühl des Richters kann hierfür nicht maßgebend sein; ebensowenig kann die Auffassung einzelner Volksteile ausreichen. Von größerem Gewicht ist, daß die öffentlichen Religionsgesellschaften, insbes. die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgesehlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen. Der BeschwF hält zwar die Verurteilung der Homosexualität durch die Lehren der christlichen Theologie für unbeachtlich: sie sei aus alttestamentlichen Vorschriften der jüdsechen Religion übernommen, die nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft aus bevölkerungspolitischen Erwägungen als zeitbedingte Notmaßnahme entstanden seien. Ob diese Deutung den geschichtlichen Vorgängen gerecht wird, mag dahinstehen.

Nicht darauf kommt es an, auf Grund welcher geschichtlichen Erfahrungen ein sittliches Werturteil sich gebildet hat, sondern nur darauf, ob es allgemein anerkannt wird und als Sittengesetz gilt.

Ein Anhalt dafür, daß die Homosexualität als unsittlich angesehen wird, ergibt sich daraus, daß die Gesetzgebung in Deutschland sich zur Rechtfertigung der Bestrafung der gleichgeschlechtlichen Unzucht stets auf die sittlichen Anschauungen des Volkes berufen hat. [Wird unter Hinweis auf d. Motive z. Entw. eines StGB f. d. Nordd. Bund, die Entwürfe 1919, 1925 und 1927 ausgeführt.]

Diese Umstände rechtfertigen die Feststellung, daß auch heute noch das sittliche Empfinden die Homosexualität verurteilt. Einzelne gegenteilige Äußerungen, vorwiegend aus interessierten Kreisen, kommen demgegenüber nicht in Betracht, jedenfalls haben sie eine Änderung des allgemeinen sittlichen Urteils nicht durchsetzen können.

Hiergegen wendet der BeschwF ein: Ein Sittengesetz könne nur anerkannt werden, wenn es dem abendländischen Kulturkreis gemeinsam sei; die Verurteilung der einfachen Homosexualität sei dies aber nicht mehr, nachdem in einer Reihe von Staaten des westeuropäischen Kulturkreises ihre Strafbarkeit beseitigt worden sei. – Dem BeschwF kann zugegeben werden, daß eine Änderung der sittlichen Anschauungen möglich ist: so könnten neue Forschungsergebnisse der medizinischen Wissenschaft dazu führen, die Homosexualität als unausweichliche körperlich-seelische Abartigkeit zu verstehen, der gegenüber eine sittliche Verurteilung ihren Sinn verlieren würde. Die Tatsache allein, daß eine Reihe von Staaten auf eine Strafverfolgung verzichtet haben, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer Änderung des sittlichen Urteils in diesen Staaten, denn eine solche Gesetzesänderung kann ebensogut aus einer veränderten Auffassung von der Zweckmäßigkeit der Bestrafung der Homosexualität entsprungen sein. Keinesfalls kann die Beseitigung der Strafbarkeit in einigen Staaten zu der Annahme führen, daß auch in Deutschland die Homosexualität nicht mehr sittlich mißbilligt werde.

Wenn unter diesen Umständen – eindeutiger Sittenverstoß, Herkömmlichkeit der Bestrafung im deutschen Rechtsgebiet der Gesetzgeber sich nicht dazu entschließen konnte, die Strafbestimmung des § 175 n. F. StGB zu beseitigen oder enger zu fassen, so kann das BVerlG dieser Entscheidung nicht entgegentreten. Das gilt gerade auch hinsichtlich der von dem BeschwF besonders bekämpften Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen zwischen erwachsenen Männern. Für die Bestrafung solcher Beziehungen läßt sich immerhin anführen, daß das Bedürfnis nach einem Schutz gegen homosexuelle Verführung nicht schlechthin mit der Altersgrenze von 21 Jahren endet und daß eine stärkere Verbreitung der Homosexualität unter Erwachsenen, die eine wahrscheinliche Folge ihrer Straflosigkeit sein würde, die Gefahr auch für die Jugend erhöhen müßte; namentlich könnte die Straflosigkeit der Beziehungen zwischen erwachsenen Männern auch zu einer weniger strengen Beurteilung solcher Beziehungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen führen. Daher kann, auch soweit es sich um die Beziehungen zwischen erwachsenen Männern handelt, nicht festgestellt werden, daß jedes öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung der Strafbestimmung fehle, der Gesetzgeber also die ihm gezogenen Grenzen überschritten habe.

2. Eine Überschreitung der dem Gesetzgeber durch Art. 2 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen erblickt der BeschwF vor allem auch in der Einbeziehung unzüchtiger Handlungen jeglicher Art, insbes. der gegenseitigen Onanie, in die Strafbarkeit durch die Neufassung des § 175

StGB. Diese Ausdehnung des einfachen Tatbestandes hat er vorzugsweise im Auge, wenn er die Bestimmung ihres natsoz. Inhalts wegen bekämpft.

bekämpft.
Es ist nicht Sache des BVerfG, darüber zu entscheiden, ob der Wortlaut der Neufassung, die von der früheren Fassung sich sprachlich nur wenig unterscheidet, zu der weiten Auslegung des Straftatbestandes zwingt, die ihm das RG und diesem folgend die höheren Gerichte im Gebiet der Bundesrepublik, insbes. der BGH, gegeben haben. Auch wenn man diese Auslegung zugrunde legt, ergeben sich entscheidende verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Strafbestimmung nicht.

Die Homosexualität bietet die Besonderheit, daß für eine Die Homosexuantat Blee von Fällen untergeordneter BeAbgrenzung schwerer Fälle von Fällen untergeordneter Be-Abgrenzung senwerer Landen der Besch nicht darbieten, deutung eindeutige äußere Merkmale sich nicht darbieten, deutung eindeutige auset zugebung und Rspr. seit dem Ausgang Wenn die preuß. Gesetzgebung und Rspr. seit dem Ausgang Wenn die preuß. Geschaft auf beischlafähnliche Handlungen, des 18. Jh. die Strafbarkeit auf beischlafähnliche Handlungen, des 18. Jh. die Strandarden Begehungsformen, beschränkt und also auf besonders delbe ausgenommen haben, so ist diese Abgrenzung nicht überzeugend. Die Rspr. des RG bis 1935 Abgrenzung nient und Lang in der Germann der Bernite nicht zu vermochte die Abgrenzungsschwierigkeiten ebenfalls nicht zu lösen, da auch ihr eine klare Umgrenzung des Begriffs der beilösen, da auch ihr eine Klassen eine Klassen da auch ihr Beeltsschlafähnlichen Handlungen nicht gelang. In der Rechtslehre schlafähnlichen Handlungen Bestimmung des Tatbestan-wurde dieser Mangel einer klaren Bestimmung des Tatbestandes vielfach gerügt, zumal die von der Rspr. entwickelte Bedes vieltach geruge, zumannen Beweisschwierigkeiten führte. Beschränkung zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führte. Die schränkung zu ernementen. Die Reformentwürfe haben daraus die Folgerung gezogen, für die Reschränkung auf bein dir die Reformentwurfe haben der Beschränkung auf beischlafähn-qualifizierten Fälle von der Beschränkung auf beischlafähnqualifizierten Faile von der gegen abzusehen und jedes "Unzuehen" oder ihre Handlungen abzusehen lassen" also alle Denden" oder nche Handungen abzuchen lassen", also alle Begehungsfor-"zur Unzucht mißbrauchen lassen", also alle Begehungsfor-"zur Unzuent mindraden. Unter diesen Umständen kann es men, unter Straie zu stelle zu stelle Grundsätze benicht als ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze benicht als ein Verstoß gegen zu 28 6 1025 die Alse Alse der nicht als ein version gegeneren versione der versichnet werden, wenn das Gesetz v. 28. 6. 1935 die Abgrenzung auf beischlafähnliche Handlungen auch für die einfache Homosexualität aufgab, zumal, wie das Beispiel des BeschwF zeigt, die verschiedenen Begehungsformen sich vermischen können die verschiedenen beginnen zwischen ihnen kaum ein Unterschied besteht.

§ 175 StGB bleibt also noch im Bereich der verfassungsmäßigen Ordnung und begrenzt daher das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit.

3. Zu § 175a StGB hat der BeschwF darauf hingewiesen, daß zwar nicht die Pönalisierung der einzelnen Tatbestände, jedoch der dem Strafrichter zur Verfügung gestellte Strafrahmen natsoz. Gepräge trage, indem er übermäßig selwere Strafen androhe.

Aus den allgemeinen Prinziplen des GG, insbes. dem Rechtsstaatprinzip, folgt für das Strafrecht, daß die angedrohte Strafe in einem
gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zu dem Verschulden des
Täters stehen muß (so zutreffend auch Bay VerfGH, Urt. v. 28. 7. 1950,
VerwRspr. 51, 145 [150]); sie darf nach Art und Maß der unter Strafe
gestellten Handlung nicht schlechthin unangemessen oder gar grausam
sein (BVerfGE 1, 332 [348] = NJW 52, 1129]). Ein hiergegen verstoßendes Strafgesetz könnte nicht Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sein.

Der Einwand des BeschwF ist aber nicht begründet. Gegenüber den Entwürfen zu einem Allgem. Dt. StGB ist der Strafrahmen des § 175 a StGB in doppelter Richtung erweitert: einerseits bedeutet die Einführung von Zuchthaus als Regelstrafe ebenso wie die Bemessung der Höchststrafe auf 10 Jahre Zuchthaus eine Verschärfung; andererseits ist die bei mildernden Umständen zulässige Mindeststrafe, für die in den Entwürfen 6 Monate Gefängnis vorgesehen waren, auf 3 Monate Gefängnis herabgesetzt worden. Dieser Strafrahmen ist so weit, daß er den Richter nicht zur Verhängung übermäßig hoher oder unangemessener Strafen zwingt, sondern ihm die Möglichkeit bietet, bei der Strafzumessung im Einzelfall eine angemessene Strafe auszusprechen. Damit genügt dieser Strafrahmen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Daß im vorl. Fall bei der Strafzumessung diesen Grundsätzen nicht Rechnung getragen worden sei, ist nicht geltend gemacht, auch nicht erkennbar.

IV. Der BeschwF hatte sich anfänglich noch darauf berufen, daß die §§ 175f. StGB mit allgemeinen Regeln des Völkerrechts unvereinbar seien und daher gegen Art. 25 GG verstießen; solche allgemeinen Regeln des Völkerrechts hat er in den Bestimmungen der am 4. 11. 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sehen wollen. Demgegenüber hat das BVerfG bereits früher (BVerfGE 4, 110 [111f.]) darauf hingewiesen, Art. 25 GG weder Grundrechte noch diesen nach § 90 Abs. 1 BVerfGG gleichgestellte Rechte enthält, eine Verfassungsbeschwerde daher auf eine Verletzung von Art. 25 GG nicht gestützt werden kann. Im Hinblick hierauf hat der BeschwF diesen Einwand in der mündlichen Verhandlung fallen lassen. Die Frage, ob die §§ 175f. StGB mit den Vorschriften dieser Konvention vereinbar sind, muß jedoch unabhängig von einer Rüge des BeschwF von Amts wegen geprüft werden, denn die genannte Konvention ist nach Ratifikation auf Grund Gesetzes v. 7. 8. 1952 (BGBl. II 685, 953) am 3. 9. 1953 für die Bundesrepublik in Kraft getreten (Bek. v. 15, 12, 1953 [BGBl.

1954 II 14]), und der BeschwF R. ist erst am 14. 10. 1933, also nach Inkrafttreten dieser Konvention, verurteilt worden. Wären die §§ 175f. StGB durch die Bestimmungen der Menschenrechtskonvention außer Kraft gesetzt worden, so wäre der BeschwF auf Grund eines nicht mehr geltenden Strafgesetzes verurteilt worden und seine Verfassungsbeschwerde müßte dann Erfolg haben.

Im vorl. Fall bedarf es keiner Entscheidung darüber, welche allgemein-rechtliche Bedeutung der Menschrechtskonvention im deutschen Rechtssystem zukommt. Denn keinesfalls wird die Geltung der §§ 175, 175a StGB von ihr berührt.2)

Tn Betracht kommen könnte Art. 8 Abs. 1 der Konvention: a) III Detracte konnen konnte Art. 8 ADS. 1 der Konvention:
Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und FamilienJedermann hat Anspruch auf Seines Briefverkehrs." In dieses Recht
darf aber nach Abs. 2 dieses Artikels eingegriffen werden, sofern der
Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die
Jenermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und FamilienEingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die
Jenermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und FamilienJenermann hat Anspruch auf Achtung seines Briefverkehrs." In dieses Recht
darf aber nach Abs. 2 dieses Artikels eingegriffen werden, sofern der
Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die
Jenermann hat Anspruch auf Schutzen der Gesendheit und der Manal auf Schutzen der Gesendheit und der Man haren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist". Ein Strafgesetz, das den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates entspricht, wird durch diesen Vorbehalt jedenfalls gedeckt. Die §§ 1751. St GB werden, wie dargelegt, diesen Anforderungen gerecht.

b) E bensowenig kommt Art. 2 Abs. 1 der Konvention in Frage, auf den der Beschwe hingewiesen hatte:

Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt ...

Schucker Sich aus dem zweiten Satz dieses Abs. und aus dem folgenden Wie sich aus dem zweiten Satz dieses Abs. und aus dem folgenden Abs. des Art. 2 ergibt, wo die Fälle im einzelnen aufgezählt werden, in Abs. eine "absichtliche Tötung" zulässig ist, soll diese Bestimmung denen die menschliche Lehen als solehes gehöten. derien das menschliche Leben als solches schützen; sie entspricht daher nur das menschiene Leben als solches schützen; sie entspricht daher etwa dem Grundrecht auf Leben des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Eine weitergehende Bedeutung i. S. einer Gewährleistung der Entfaltung der Persönlichkeit kommt ihr nicht zu.

c) Art. 13 und 14 der Konvention, auf die der BeschwF sich weiter c) ATL. 10 and 14 der Monvention, auf die der BeschwF sich weiter berufen hatte, enthalten nur Verfahrensvorschriften; das materielle Recht betreffen sie nicht.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Verfassungsbeschwerde des Beschwf R. unbegründet.

Der [weitere] BeschwF K. ist nach Schluß der mündlichen Verhandlung am 26. 4. 1956 verstorben.

nandlung am 20. 1. 1909 verstornen.

Darüber, welche Folgen der Tod des BeschwF auf ein anhängiges

Darüber, welche Folgen der Tod des BeschwF auf ein anhängiges

VerfassungsbeschwVerfahren hat, ist gesetzlich nichts bestimmt. Die

VerfassungsbeschwVerfahren hat, ist gesetzlich nichts bestimmt. Die

VerfassungsbeschwVerfahren Hall unter Berücksichtigung der

Frage laßt angegriffenen Hoheitsaktes und des Standes des Verfassungsbeschwicht. Frage last sich nur zur den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Art des angegriffenen Hoheitsaktes und des Standes des Verfassungsbesch Werfahrens entscheiden.

Für eine verlassungsbesenwerde gegen ein finanzielle Ansprüche ehernaliger Angestellter des öffentlichen Dienstes regelndes Gesetz hat ehernaliger Angenommen, daß die Erben eines während des Verfahrens das Bvergenen Beschwf das Verfahren weiterführen können (Bverge verstorber 1841 = NJW 54, 27). Entspr. könnte die Tatesche des Scholler eine Verfassungsbeschwerde gegen ein finanzielle Ansprüche verstorbenen beschwr das Verfahren weiterführen können (BVerfGE 164] = NJW 54, 27). Entspr. könnte die Tatsache, daß § 361 3, 162 StPO bestimmte Angehörige eines Verurteilten ermächtigt, die Abs-craufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten zu betreiben, dafür Wiederaufnen, diesen Angehörigen auch die Refugnis zurahlitäten. Wieder diesen Angehörigen auch die Befugnis zu zu betreiben, dafür sprechen, diesen Angehörigen auch die Befugnis zu zubilligen, eine gegen sprechent gerichtete Verfassungsbesehwend sprechestrafurt. gerichtete Verfassungsbeschwerde nach dem Tode des ein Strafurt weiterzuführen. Im vorl kall sind karklammannen Tode des ein Stre weiterzuführen. Im vorl. Fall sind Erklärungen von Rechts-Beschwert der nahen Angehörigen der Beschwert Beschwert natural in vorl. Fall sind Erklärungen von Rechtsnachfolgern oder nahen Angehörigen des Beschwerk, das Verfahren nachfolgern zu wollen, nicht eingegangen. Unter diesen Umständen liegt fortführen dem Tode des Beschwert dieselhe Wirkung mannen. fortfulle, dem Tode des Beschwf dieselbe Wirkung zuzusprechen wie es nahe, Tode während des Strafverfahrens selbst, von dem in der seinem der Gerichte angenommen wird, daß es sich erledigt, wenn der iraxis vor Rechtskraft des Urt. stirbt. Dieses Ergebnis würde aller-Angekdann nicht sachgemäß sein, wenn die Verfassungsbeschwerde dings mindlicher Verhandlung entscheidungsreif wäre und die zu trefnach Entscheidung auf Aufhebung des anget Statende die zu trefnach nach Entscheidung auf Aufhebung des angef. Strafurt, und Zurückfende Eung der Sache lauten würde: Zwar wäre eine Fortsetzung des verweising her hicht mehr möglich, der Angekt kannt. verweiserfahrens nicht mehr möglich, der Angekl. könnte also nicht straf verfahren etwaigen Freisnruch rehabilität Straf verlamens ment mehr möglich, der Angekl. könnte also nicht nehr durch einen etwaigen Freispruch rehabilitiert werden, jedoch mehr der Makel der rechtskräftigen Verurteilung von ihm genomwürden einem solchen Falle ließe sich daran denken, in entspr. Anmen. in 3 des in § 249 Abs. 3 ZPO ausgesprochenen Rechtsgedankens wend unz des in Verkündung des Urt. auch nach dem Tode des Beschwe nach von wendulis indung des Urt. auch nach dem Tode des BeschwF noch vordie Verken. Im vorliegenden Fall sind diese Veransschaften. die Verk indung des Urt. auch nach dem Tode des Beschwf noch vordie Vernen. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen aber
zunehmen gegeben, da – wie aus den Ausführungen zu der Verfassungsnicht werde R. hervorgeht – die Verfassungsbeschwerde des Beschwf
besch wen Erfolg hätte haben können. heschwer en Erfolg hätte haben können. K. keinen diesen Umsfänden

Rejin diesen Umständen war lediglich auszusprechen, daß das Ver-Unter urch den Tod des Beschwif sich arledigt bet Unter durch den Tod des BeschwF sich erledigt hat.

d. Schriffitg.: Vgl. auch die Anm. der Schriftitg. zu den zit.

Entsch- des BVerfG in NJW 56, 985 (Nr. 1) u. 57, 297. Zu dem zuletztEntsch- ten Urt. vgl. auch Hamann in BB 57, 229.

angeführten Urt. vgl. auch Hamann in BB 57, 229.

2. Ordentliche Gerichte

(Die Entscheidungen des BGH werden mitgeteilt von den Rechtsanwälten beim BGH Dres. Conrad, Keil, Krille und Philipp Möhring.)

A. Zivilrecht

a) BGH

2. BGB §§ 683, 904 (Haftung der Eltern für durch spielende Kinder verursachte Verkehrsunfälle)

Wird ein Kraftfahrzeug dadurch beschädigt, daß es der Fahrer vor einem in die Fahrbahn laufenden Kind seharf herumreißt, so kann der Eigentümer des Kraftfahrzeugs jedenfalls dann vom Vater des Kindes unter dem Gesiehtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag keine Erstattung der Reparaturkosten fordern, wenn der Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG nicht geführt ist.

BGH, Urt. v. 19, 3, 1957 - VI ZR 29/56 (Hamburg)

Aus den Gründen: Der Fall gibt keinen Anlaß, auf die umstrittene Rechtsfrage näher einzugehen, wann bei Verkehrsunfällen aus dem Gesichtspunkt der Selbstaufopferung in kritischer Lage Ersatzansprüche gegen denjenigen gestellt werden können, zu dessen Gunsten die Rettungshandlung erfolgt (vgl. Brüggemann, Schadensausgleich bei Selbstaufopferung in kritischer Gefahrenlage, DAR 54, 151). Auch wenn man das Bestehen solcher Ansprüche unter unmittelbarer oder entsprechender Anwendung der Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag oder des § 904 BGB grundsätzlich bejaht, so ist doch immer Voraussetzung, daß von seiten des Kfz.-Halters die gesetzliche Vermutung ausgeräumt ist, daß von seinem Gefahrenbereich ausgehende und von ihm zu vertretende Umstände für den Unfall ursächlich gewesen sind. Ist der Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG nicht geführt, so läßt das Gesetz den Kfz. Halter grundsätzlich für den aus dem Betrieb seines Fahrzeugs entstandenen Schaden einstehen, weil es bis zur völligen Aufklärung die Gefährdung und ihre Folgen seinem Betrieb zurechnet. Wird dem Kfz.-Halter aber vom Gesetz sogar eine Schadensersatzleistung angesonnen, so mutet es ihm erst recht zu, daß er den Eigenschaden zu tragen hat, der eben dadurch entstanden ist, daß der ihm zur Last fallende fremde Schaden vermieden wurde. Durch diese Vermeidung ist – natürlich immer vorausgesetzt, daß auf der anderen Seite kein besonderer Haftungsgrund gegeben ist - ein Geschäft besorgt, das vom Gesetz dem Rechtskreis des Kfz.-Halters zugerechnet wird. Keinesfalls geht es an, mit Hilfe der Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag diese vom Gesetz gewollte Risikoverteilung beiseite zu schieben und, wie die Rev. es will, eine den §§ 254 BGB, 17 StVG entsprechende Schadensteilung vorzunehmen, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen gegeben sind.

Anm. d. Schriftlig.: Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beitrag von Roth-Stielow in NJW 57, 489.

3.†* BGB §§ 823, 826 (Keine Schadensersatzpflicht des Ehestörers)

Wird eine Ehe wegen ehewidriger Beziehungen eines Ehegatten zu einem Dritten geschieden, so sind Ersatzansprüche auf Grund der §§ 823 ff. BGB wegen des Schadens, der dem anderen Ehegatten durch die Scheidung seiner Ehe entsteht, auch gegen den Dritten nicht gegeben (ebenso schon BGH in NJW 56, 1149 Nr. 2).

BGH, Urt. v. 6. 2. 1957 - IV ZR 263/56 (München) (Abgedruckt in NJW 57, 670)

4.†* BGB §§ 823,826 (Keine Schadensersatzansprüche zwischen Ehegatten aus ehewidrigem Verhalten)

Dem Ehemann steht gegen seine Ehefrau ein Anspruch auf Ersatz der Kosten nicht zu, die ihm durch die Ansechtung der Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau im Ehebruch erzeugten Kindes entstanden sind.

BGH, Urt. v. 30. 1. 1957 - IV ZR 279/56 (Schleswig) (Leitsatz in NJW 57, 671)

Zu Nrn. 3 u. 4. Anmerkung: In den beiden bemerkenswerten Entscheidungen hat sich der BGH wiederum mit dem Schadensersatz bei Ehestörungen befaßt. In dem Urteil v. 30. 1. 1957 lehnt er Schadensersatzansprüche gegen den schuldigen Ehegatten, in dem Urteil v. 6. 2. 1957 auch solche gegen

Ann. d. Schriftly.: Im gleichen Sinne hat die Europäische Kom-2) Ann. a. schriftig.: Im gleichen Sinne hat die Europäische Kom2) An für Menschenrechte des Europarats in einer Entscheidung v.
2) Mission 1955 (Aktz Nr. 104/55) entschieden, daß die Strafandrohung
17. 12. 175, 175a des deutschen StGB offensichtlich nicht gegen die
1617 SS mungen der Menschenrechtskonvention verstößt, insbesondere
1625 in das Recht des einzelnen auf Achtung seines Deiratelbere Bestimmungen der Menschenrechtskonvention verstößt, insbesondere Bestimmungen der Menschenrechtskonvention verstellt verstellt